Bundesgesetzblatt

Teil II — Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1964	Nr. 28

Inhalt

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen *)

Vom 5. Juni 1964

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Untersuchungskommissionen im Sinne des Artikels 3 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße (Anlage 1) sind die bei den Wasser- und Schiffahrtsämtern Duisburg-Rhein, Köln, Koblenz-Rhein, Mainz, Würzburg, Mannheim, Speyer und Heilbronn gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen. Vorsitzender der Schiffsuntersuchungskommission ist der Leiter des Wasser- und Schiffahrtsamtes. Die Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion ernannt."

2. Anlage G Ziffer 16 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße (Anlage 1 der Verordnung) erhält folgende Fassung:

„16. Alle Verbrauchsgeräte müssen mit den notwendigen Einrichtungen versehen sein, um das Ausströmen von Gas im Falle des Erlöschens der Flamme der Geräte zu verhindern.

Geräte, die vor dem 1. Januar 1963 eingebaut worden sind und nicht zu Beleuch-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-4.